



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

In einem Betrieb im Landkreis Märkisch-Oderland wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (MKS) amtlich festgestellt.

Aus diesem Grund erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (nachfolgend: Veterinäramt) nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS bei gehaltenen, empfänglichen Tieren vom 11.01.2025.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 60 und 64 der Verordnung (EU) 2016/429
- Artikel 21, 22, 25, 27, 40 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687
- §§ 37 und 38 Absatz 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
- §§ 3, 6, 9 und 11 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)
- § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- § 80 Absatz 2 Nummern 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
- § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz
- § 3 Bekanntmachungsverordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Klautieren vom 11.01.2025

Die Feststellung des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Rinderbestand wurde durch den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekanntgegeben.

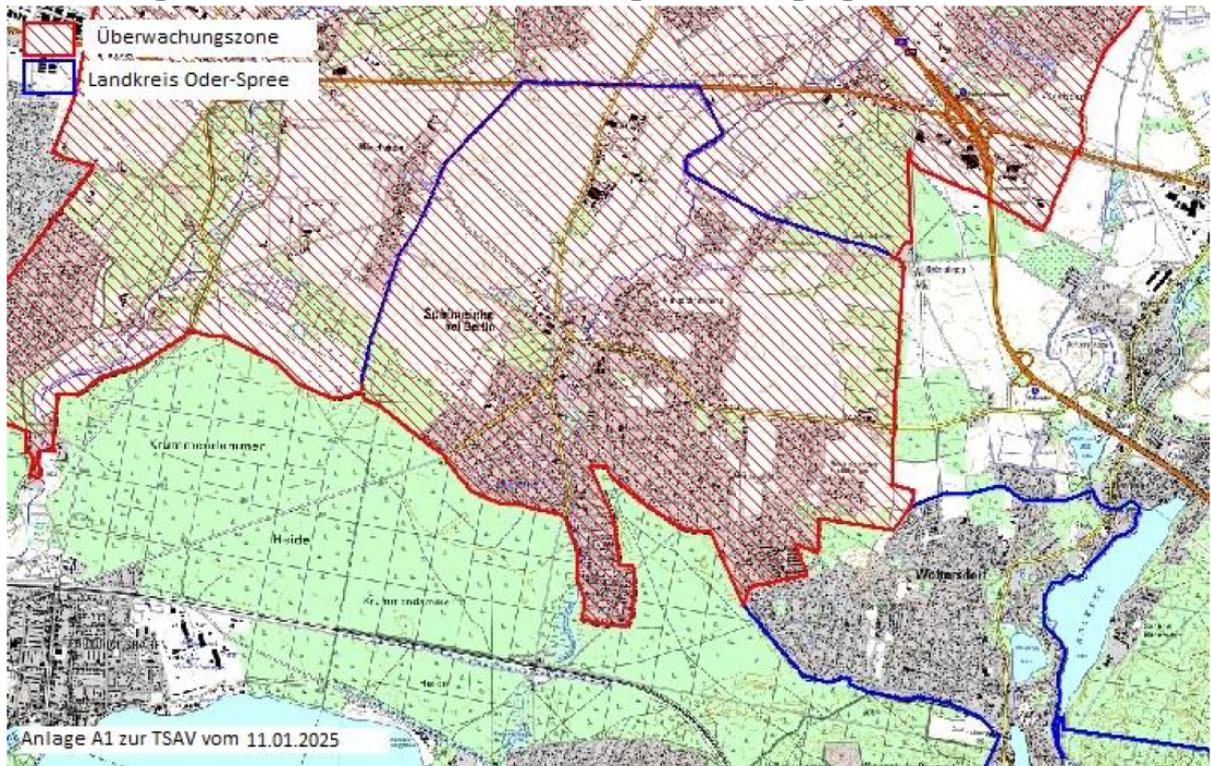
Entscheidung:

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

- I. Um den betroffenen Betrieb wird eine **Überwachungszone** mit einem Mindestradius von 10km eingerichtet. Sie umfasst im Landkreis Oder-Spree folgende Gebiete:

Gemeinde	Gemarkung
Schöneiche bei Berlin	Schöneiche bei Berlin

- II. Die Karte der Restriktionsgebiete vom 11.01.2025 zeigt die aktuell gültigen Restriktionsgebiete und ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



Die Karte wird als **Anlage 1** auf der Homepage (<https://www.landkreis-oder-spree.de/>) zur Verfügung gestellt.

B. Angeordnete Maßregeln für die Überwachungszone

1. Tierhalter empfänglicher Tierarten (Klauentiere wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Rot-, Reh- und Damwild sowie Kameliden, Giraffen und Elefanten) haben:
 - a. unverzüglich die Art und Anzahl empfänglicher Tiere unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes mitzuteilen,
 - b. verendete oder erkrankte Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - c. empfängliche Tiere von nicht-empfänglichen Tierarten und von Wildtieren abzusondern,
 - d. Aufzeichnungen über Verlusten und –gründe zu führen,
 - e. eine effektive Schädnerbekämpfung durchzuführen und dies entsprechend zu dokumentieren.
 - f. zugelassene Desinfektionsmittel an den Zufahrten des Betriebes anzuwenden,
 - g. beim Personen- und Fahrzeugverkehr geltende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten und den Personen- und Fahrzeugverkehr zu dokumentieren.
2. Ganze Körper oder Teile toter oder getöteter Klauentiere sind in einer zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanlage (Firma SecAnim) zu beseitigen.
3. **Verboten** sind die folgenden Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Überwachungszone, die empfängliche Tiere und Erzeugnisse davon sowie sonstige Materialien betreffen:
 - a. die Verbringung empfänglicher Tiere aus Betrieben in der Überwachungszone,
 - b. die Verbringung empfänglicher Tiere in Betriebe in der Überwachungszone,
 - c. die Aufstockung von Wildwiederkäuerbeständen,

- d. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von empfänglichen Tieren, einschließlich Abholung und Verteilung von empfänglichen Tieren,
 - e. die Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von empfänglichen Tieren aus Betrieben in der Überwachungszone,
 - f. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von empfänglichen Tieren,
 - g. die ambulante künstliche Besamung von empfänglichen Tieren,
 - h. die ambulante Deckung im Natursprung von empfänglichen Tieren,
 - i. die Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von empfänglichen Tieren aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Überwachungszone,
 - j. die Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen von empfänglichen Tieren aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Überwachungszone,
 - k. die Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von empfänglichen Tieren aus Betrieben in der Überwachungszone,
 - l. die Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, von empfänglichen Tieren aus Betrieben in der Überwachungszone und
 - m. die Verbringung von Häuten, Fellen, Wolle und Borsten von empfänglichen Tieren aus Betrieben in der Überwachungszone.
4. Transporte von Tieren und Erzeugnissen durch die Überwachungszone müssen ohne Unterbrechung und Entladen erfolgen. Die Transporte sind auf Hauptverkehrswege zu beschränken und die Nähe von Betrieben, die Klautiere halten, sind zu meiden.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Maßregeln angeordnet: B. Nummer 1 b und 1c, Nummer 3d bis 3m und 4.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

E. Weitere Kontaktdaten

Jeder Verdacht auf Erkrankung an MKS ist dem Veterinäramt sofort unter los-tiergesundheit@landkreis-oder-spreewald.de oder Telefon: 03366 35-1901 (Montag bis Sonntag von 8 bis 16 Uhr) zu melden.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 25 Schweinepest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10. 01.2025 bestätigte sich im benachbarten Landkreis Märkisch Oderland in Hönow erstmalig der Verdacht auf eine MKS-Infektion in einem Rinderbestand durch den Befund

des Referenzlabors, dem Friedrich-Löffler-Institut. Der Ausbruch der MKS wurde daraufhin öffentlich bekanntgegeben.

MKS ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Klautiere wie Rinder, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer sowie Sohlenträger wie Trampeltiere und Elefanten betroffen sind. Das Virus ist hochansteckend und kann über infizierte Tiere (Sekrete, Blut, Sperma, Milch), aber auch indirekte Übertragungswege (Luft, Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung) verbreitet werden. Das Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit auf.

Die Krankheit verläuft bei den meisten erwachsenen Tieren nicht tödlich, führt aber zu einem langanhaltenden Leistungsabfall. Bei Jungtieren können hohe Verluste durch Schädigung des Herzmuskels auftreten. Im Allgemeinen zeigen Milchrinder die schwersten Krankheitsanzeichen. Nach einer Inkubationszeit von meist 2-7 Tagen zeigen sich hohes Fieber, Milchrückgang, Appetitlosigkeit und Apathie, sowie die Bildung typischer Blasen am Maul und auf der Zunge, an den Klauen und den Zitzen. Beim Schwein treten nach einer Inkubationszeit von meist 1–3 Tagen Blasen vorwiegend an den Klauen und der Rüsselscheibe auf. Die Tiere zeigen häufig Lahmheitserscheinungen. Nach einigen Tagen können manche Schweine aufgrund der Schmerzen nicht mehr stehen und verlieren unter Umständen sogar ihr Klauenhorn. Bei Schafen und Ziegen verläuft eine Infektion meist unauffällig; die Tiere können die Krankheit aber dadurch unerkannt verbreiten.

Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten für erkrankte Tiere. Ist in einem Betrieb auch nur ein Tier erkrankt, müssen alle Klautiere des Hofes getötet werden und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich entsorgt werden. Auch Klautiere landwirtschaftlicher Betriebe in der näheren Umgebung des Seuchenbetriebes und solche, zu denen ein Kontakt zum Seuchenbetrieb bestand, müssen aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus zumeist getötet werden. Darüber hinaus ist eine gründliche und effektive Reinigung und Desinfektion der Ställe, Fahrzeuge und Geräte durchzuführen.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der MKS in bisher freie Regionen sowie in Tierhaltungen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr hoher Tierverluste, was zu großen wirtschaftlichen Schäden in den betroffenen Betrieben führt kann. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der MKS zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einschränkungen führen.

Tritt MKS - wie aktuell im Landkreis Märkisch-Oderland - auf, ist unverzüglich eine Einschätzung des Ausmaßes des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet und weiteres) durch die Behörde vorzunehmen. Auf dieser Grundlage werden, nach fachlicher Prüfung im Rahmen des Bekämpfungs- und Tilgungsplans des Landes Brandenburg, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche und zur Verhinderung der Ausbreitung ergriffen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 4 Ordnungsbehördengesetz in der jeweils geltenden Fassung, ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der MKS-Verordnung, der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrechtsakt“) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche MKS erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der MKS-Verordnung.

Zu A

Entsprechend Artikel 60 Buchstabe b und Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 richtet das Veterinäramt um den betroffenen Betrieb unverzüglich eine Sperrzone ein. Gemäß Artikel 21 i.V.m. Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 9 und §11 MKS-Verordnung umfasst die Sperrzone eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km.

Innerhalb dieser Zonen werden gegenüber den Tierhaltern (Unternehmern) durch das Veterinäramt Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest angeordnet.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, die geografische Lage, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zu B 1

Gemäß Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 3 und 11 MKS-Verordnung ordnet die zuständige Behörde für Betriebe in der Schutzzone unverzüglich Maßnahmen an. Gemäß Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet das Veterinäramt die Maßnahmen auch für Betriebe in der Überwachungszone an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden.

Somit haben Betriebe, die empfängliche Tiere halten, diese von nicht-empfindlichen Tierarten und von Wildtieren abzusondern, Aufzeichnungen über Verlusten und –gründe zu führen, eine effektive Schadnagerbekämpfung durchzuführen und dies entsprechend zu dokumentieren. Weiterhin sind zugelassene Desinfektionsmittel an den Zufahrten des Betriebes an zu verwenden und die Einhaltung von geltende Biosicherheitsmaßnahmen beim Personen- und Fahrzeugverkehr inklusive der Dokumentation des Personen- und Fahrzeugverkehrs.

Zu B 2

Gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 führt die zuständige Behörde Aufsicht darüber, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die Beseitigung ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter gehaltener Tiere gelisteter Arten gemäß Artikel 22 Absatz 3 an. Gemäß Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet das Veterinäramt die Maßnahmen auch für Betriebe in der Überwachungszone an, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden.

Zu B 3h

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verbietet die zuständige Behörde Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Schutzzone entsprechend Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Gemäß Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde diese Verbote auch in Bezug auf die Überwachungszone an. Die Maßnahmen B 3 a bis 3 m setzen diese Verbote um.

Zu B 4

Das Veterinäramt ist gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verpflichtet, Transporte von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzonen den Bedingungen nach B 4 zu unterwerfen.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung für folgende Maßregeln angeordnet: B Nummer 1 b und 1c, Nummer 3d bis 3m und 4.

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der MKS und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu D.

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 der MKS-Verordnung wird die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Absatz 4 VwVfG i.V.m. § 3 Bekanntmachungsverordnung, aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen zur Bekämpfung der MKS auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

Bei Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.



Frank Steffen
Landrat

Anlagen

A1 - Karte der Restriktionsgebiete vom 11.01.2025